

Gesetz über die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten des Kantons für die Jahre 2027 bis 2031

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. September 2026	Notizen
Gesetz über die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten des Kantons für die Jahre 2027 bis 2031	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 44 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
Art. 1 Beitragspflicht ¹ Die Einwohnergemeinden leisten in den Jahren 2027 bis 2031 einen jährlichen Beitrag an die Kosten des Kantons. ² Der jährliche Beitrag beträgt gesamthaft höchstens fünf Millionen Franken. Er wird nach Massgabe von Art. 2 dieses Gesetzes reduziert.	
Art. 2 Reduktion des Gemeindebeitrags ¹ Schliesst das operative Ergebnis der Staatsrechnung eines Rechnungsjahres besser ab als im Budget für dieses Rechnungsjahr vorgesehen, vermindert sich der von den Einwohnergemeinden im Folgejahr zu leistende Gesamtbeitrag um die entsprechende Differenz. Für den Beitrag 2027 sind das Budget 2026 und die Rechnung 2026 massgebend.	

¹⁾ GDB 101.0

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. September 2026	Notizen
² Wurden in der Staatsrechnung im entsprechenden Rechnungsjahr finanzpolitische Reserven gebildet oder übersteigen die finanzpolitischen Reserven zusammen mit dem Bilanzüberschuss den Stand per 31. Dezember 2025, reduziert sich der von den Einwohnergemeinden im Folgejahr zu leistende Gesamtbeitrag im entsprechenden Umfang. Die Reduktion erfolgt zusätzlich zu Absatz 1. ³ Der Gesamtbeitrag kann höchstens bis auf null Franken reduziert werden.	
Art. 3 Verteilschlüssel ¹ Vom jährlichen Gesamtbeitrag trägt die Einwohnergemeinde Sarnen bei einem Gesamtbeitrag von fünf Millionen Franken einen Anteil von 1,2 Millionen Franken. ² Reduziert sich der Gesamtbeitrag gemäss Art. 2 dieses Gesetzes, wird der Anteil der Einwohnergemeinde Sarnen proportional gekürzt. ³ Der nach Abzug des Anteils der Einwohnergemeinde Sarnen verbleibende Betrag wird auf die übrigen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl verteilt. ⁴ Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per 31. Dezember des Vorjahres.	
Art. 4 Rechnungsstellung ¹ Die kantonale Finanzverwaltung stellt den Einwohnergemeinden die zu leistenden Beiträge nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Kantonsrat in Rechnung.	
Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2027 in Kraft und gilt erstmals für das Rechnungsjahr 2027. ² Es gilt bis zum 31. Dezember 2031.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 15. September 2026	Notizen
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	